Deutscher Bundestag
7. Wahlperiode

Drucksache 7/5726

24. 08. 76

Sachgebiet 78

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Vorschlag einer Richtlinie des Rates über das Inverkehrbringen von EWG-zugelassenen Pflanzenschutzmitteln

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 100,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Pflanzenerzeugung nimmt in den Europäischen Gemeinschaften einen sehr wichtigen Platz ein.

Der Erfolg der Pflanzenerzeugung ist ständig durch Schadorganismen und Unkräuter bedroht, und es ist unbedingt erforderlich, Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse gegen diese Gefahren zu schützen, um eine Ertragsminderung zu verhindern und dadurch die Versorgung sicherzustellen.

Eines der wichtigsten Mittel zum Schutze der Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse und damit zur Steigerung der Produktivität der Landwirtschaft ist der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln.

Diese Pflanzenschutzmittel haben nicht nur nützliche Auswirkungen auf die Pflanzenerzeugung, sie bringen auch Risiken für Menschen und die Umwelt mit sich, weil es sich zumeist um giftige Stoffe oder Zubereitungen mit gefährlicher Wirkung handelt.

In den meisten Mitgliedstaaten gibt es Vorschriften für die Verkehrszulassung von Pflanzenschutzmitteln; diese weisen Unterschiede auf, die Handelshemmnisse darstellen und sich unmittelbar auf die Errichtung und das Funktionieren des Gemeinsamen Marktes auswirken.

Es erscheint deshalb wünschenswert, diese Hemmnisse durch eine Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten zu beseitigen, indem die Voraussetzungen für einen freien Verkehr von Pflanzenschutzmitteln in der Gemeinschaft geschaffen werden.

In den Mitgliedstaaten befinden sich bereits eine große Anzahl von Pflanzenschutzmitteln im Verkehr. Ein beträchtlicher Teil hiervon ist nur für den örtlichen oder regionalen Verkehr bestimmt, und er soll nur örtlichen oder regionalen landwirtschaftlichen und ökologischen Bedingungen und Erfordernissen genügen; deshalb ist es wünschenswert, daß es den Mitgliedstaaten frei bleibt, Pflanzenschutzmittel in Übereinstimmung mit nationalen Bestimmungen für den Verkehr in ihrem eigenen Gebiet zu kontrollieren.

In einer ersten Etappe wird den Bedürfnissen für eine Rechtsangleichung Genüge getan, wenn der Typ eines EWG-zugelassenen Pflanzenschutzmittels geschaffen wird, das innerhalb der Gemeinschaft frei in den Verkehr gebracht werden kann. Alle EWG-zugelassenen Pflanzenschutzmittel sollen in einem „Gemeinsamen Katalog der EWG-zugelassenen Pflanzenschutzmittel" zusammengefaßt werden.

Bei der EWG-Zulassung müssen in den einzelnen Mitgliedstaaten einheitliche Regeln für die Voraussetzungen der Zulassung und das Zulassungsverfahren gelten.

Insbesondere muß sichergestellt werden, daß Pflanzenschutzmittel im Zeitpunkt ihrer Zulassung bei sachgerechter Anwendung für den beabsichtigten Zweck hinreichend wirksam sind, keine unannehmbaren Auswirkungen auf Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse, allgemein keinen unannehmbar nachteiligen Einfluß auf die Umwelt und insbeson-

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn 1
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1, Postfach 821, Goethestraße 56, Telefon (0 22 21) 36 35 51

dere für die Gesundheit von Menschen und Tieren keine schädlichen Auswirkungen haben.

Die EWG-Zulassung soll in einer ersten Etappe auf Pflanzenschutzmittel beschränkt bleiben, die bestimmte, gemeinschaftlich festgelegte Wirkstoffe enthalten.

Die EWG-zugelassenen Pflanzenschutzmittel sollen erst nach Ablauf einer bestimmten Frist in der Gemeinschaft keinen Verkehrsbeschränkungen aus Gründen betreffend die in dieser Richtlinie und ihren Anhängen enthaltenen Anforderungen mehr unterliegen.

Es ist wünschenswert, den Mitgliedstaaten das Recht einzuräumen, nach einem besonderen Verfahren ihre etwaigen Einwände gegen ein Pflanzenschutzmittel und gegen seine Aufnahme in den Gemeinsamen Katalog geltend zu machen sowie ein Pflanzenschutzmittel, das in den vorgenannten Katalog aufgenommen worden ist, zu verbieten oder seinen Verwendungszweck einzuschränken.

Es ist angebracht, daß die Kommission die Veröffentlichung der in den Gemeinsamen Katalog für EWG-zugelassene Pflanzenschutzmittel aufsteigenden Schädlingsbekämpfungsmittel im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften sicherstellt.

Diese Richtlinie ergänzt die Richtlinie des Rates vom ...... zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten für die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung von Schädlingsbekämpfungsmitteln im Hinblick auf die Verpackung und Kennzeichnung von EWG-zugelassenen Pflanzenschutzmitteln; sie gewährleistet zusammen mit dieser Richtlinie eine wesentliche Verbesserung des Schutzes der Personen, die die Pflanzenschutzmittel verwenden, und der Verbraucher von Pflanzen und Pflanzenerzeugnissen; sie trägt außerdem zum Umweltschutz bei.

Um sicherzustellen, daß die im Hinblick auf EWG-zugelassene Pflanzenschutzmittel festgelegten Anforderungen im Verkehr eingehalten werden, müssen die Mitgliedstaaten Vorschriften für eine geeignete Kontrolle erlassen.

Die amtlichen Untersuchungen von EWG-zugelassenen Pflanzenschutzmitteln hinsichtlich der Einhaltung der Bestimmungen dieser Richtlinie sollen nach gemeinschaftlichen Probenahmenverfahren und Analysemethoden durchgeführt werden.

Die Anwendung der Richtlinie und die Anpassung der Anhänge an die Entwicklung der technischen und wissenschaftlichen Erkenntnisse erfordert eine enge Zusammenarbeit zwischen der Kommission und den Mitgliedstaaten. Hierfür bietet das Verfahren des Ständigen Ausschusses für Pflanzenschutz eine brauchbare Grundlage —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Diese Richtlinie bezieht sich auf das Inverkehrbringen von EWG-zugelassenen Pflanzenschutzmitteln in handelsüblicher Form innerhalb der Gemeinschaft.

Artikel 2

Es sind

1. **Pflanzenschutzmittel**

   Wirkstoffe und Zubereitungen, die einen oder mehrere Wirkstoffe enthalten und die dazu bestimmt sind:

   1.1. Schadorganismen der Pflanzen und der Pflanzenerzeugnisse zu vernichten oder ihrer Einwirkung vorzubeugen, soweit diese Stoffe oder Zubereitungen nicht in den folgenden Vorschriften definiert werden;

   1.2. die Lebensvorgänge von Pflanzen zu beeinflussen ohne ihrer Ernährung zu dienen;

   1.3. Pflanzenerzeugnissen zu konservieren, soweit keine besonderen Vorschriften des Rates und der Kommission für konservierende Stoffe bestehen;

   1.4. unerwünschte Pflanzen zu vernichten; oder

   1.5. Pflanzenteile zu vernichten oder gegen ein unerwünschtes Wachstum von Pflanzen vorzubeugen.

2. **Pflanzenschutzmittel in handelsüblicher Form**

   Pflanzenschutzmittel in der Form, in welcher sie an den Verbraucher geliefert werden.

3. **Rückstände von Pflanzenschutzmitteln**

   Reste von Pflanzenschutzmitteln sowie ihrer giftigen Metaboliten oder Abbauprodukte.

4. **Stoffe**

   Chemische Elemente und deren Verbindungen, wie sie natürlich vorkommen oder wie sie in der Produktion anfallen.

5. **Zubereitungen**

   Gemenge, Gemische und Lösungen, die aus zwei oder mehreren Stoffen oder aus Mikro-

---

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes vom 27. Juli 1957 zugeleitet mit Schreiben des Chefs des Bundeskanzleramts vom 23. August 1976 — 14 — 680 70 — E — Ag 64/76.

Dieser Vorschlag ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 4. August 1976 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem genannten Kommissionsvorschlag ist vorgesehen.

Der Zeitpunkt der endgültigen Beschlußfassung durch den Rat ist noch nicht abzusehen.

organismen oder Viren als antiparasitäre Wirkstoffe bestehen.

6. **Wirkstoffe**

   Stoffe, Mikroorganismen und Viren mit allgemeiner oder spezifischer Wirkung

   6.1. gegen Schadorganismen,

   6.2. auf Pflanzen, Pflanzenteile oder Pflanzenerzeugnisse.

7. **Pflanzen**

   Lebende Pflanzen und lebende Teile von Pflanzen einschließlich der frischen Früchte und der Samen.

8. **Pflanzenerzeugnisse**

   Erzeugnisse pflanzlichen Ursprungs, unverarbeitete oder durch einfache Verfahren, wie Mahlen, Trocknen oder Pressen bearbeitet, soweit sie nicht Pflanzen im Sinne von Nummer 7 sind.

9. **Schadorganismen**

   Schädlinge der Pflanzen oder Pflanzenerzeugnisse tierischer oder pflanzlicher Art sowie Viren.

10. **Tiere**

    Tiere von Arten, die üblicherweise von Menschen gefüttert und gehalten oder verzehrt werden.

11. **Inverkehrbringen**

    Jede entgeltliche oder unentgeltliche Abgabe.

Artikel 3

Die Mitgliedstaaten schreiben vor, daß Pflanzenschutzmittel mit der Bezeichnung „EWG-zugelassen" nur in den Verkehr gebracht werden dürfen, wenn sie nach den Bestimmungen dieser Richtlinie amtlich zugelassen sind.

Artikel 4

1. Die Mitgliedstaaten schreiben vor, daß Pflanzenschutzmittel nur „EWG-zugelassen" werden dürfen, wenn nach dem jeweiligen Stand der wissenschaftlichen und technischen Erkenntnisse sichergestellt ist,

   1.1. daß sie bei sachgerechter Anwendung für den beabsichtigten Zweck und im Hinblick auf alle vorhersehbaren Verhältnisse, unter denen sie verwendet werden,

   1.1.1. hinreichend wirksam sind,

   1.1.2. für Pflanzen oder Pflanzenerzeugnisse keine unannehmbaren Auswirkungen haben,

   1.1.3. für die Gesundheit von Menschen oder Tieren keine schädlichen Auswirkungen haben,

   1.1.4. keinen unannehmbar nachteiligen Einfluß auf die Umwelt haben,

   1.2. daß die in ihnen enthaltenen Wirkstoffe nach Art und Menge durch praktisch brauchbare Methoden bestimmbar sind.

2. Nach dem Verfahren des Artikels 20 werden einheitliche Grundsätze für die Prüfung der im Absatz 1.1. genannten Anforderungen festgelegt.

3. Anhang I gibt die Wirkstoffe an, die in EWG-zugelassenen Pflanzenschutzmitteln enthalten sein dürfen.

Artikel 5

1. Die „EWG-Zulassung" eines Pflanzenschutzmittels kann beantragen:

   1.1. der Hersteller oder

   1.2. der Vertriebsunternehmer, wenn das Pflanzenschutzmittel von einem Vertriebsunternehmer erstmalig in der Gemeinschaft vertrieben werden soll, oder

   1.3. der Einführer in die Gemeinschaft.

2. Jeder Antragsteller muß in der Gemeinschaft einen rechtlichen Sitz haben.

Artikel 6

1. Jeder Antrag auf EWG-Zulassung kann nur bei einem einzigen Mitgliedstaat gestellt werden.

2. Jeder Mitgliedstaat nimmt jedweden Antrag auf EWG-Zulassung eines Pflanzenschutzmittels entgegen und entscheidet binnen angemessener Frist darüber.

3. Binnen eines Monats nach Antragstellung unterrichtet der Mitgliedstaat die anderen Mitgliedstaaten und die Kommission davon unter gleichzeitiger Mitteilung folgender Einzelheiten des Antrages:

   — Name und Anschrift des Antragstellers,

   — Name und Versuchsbezeichnung des Pflanzenschutzmittels,

   — seinen physikalischen Zustand,

   — Name und Anteile aller darin enthaltenen Wirkstoffe,

   — die beabsichtigten Verwendungen.

Artikel 7

1. Die Mitgliedstaaten schreiben vor, daß bei Beantragung der EWG-Zulassung eines Pflanzenschutzmittels mindestens die im Anhang II aufgeführten Angaben zu machen sind.

2. Vom Antragsteller der EWG-Zulassung ist in der Regel zu verlangen, daß die einzelnen Angaben durch Vorlage wissenschaftlicher Unterlagen belegt werden.

3. Die Mitgliedstaaten und die Kommission tragen dafür Sorge, daß diejenigen Teile der Angaben,

die ein Betriebs- oder Fabrikationsgeheimnis enthalten, auf Antrag des Antragstellers vertraulich gehalten werden.

Artikel 8

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, daß das Vorliegen der in Artikel 4 Absatz 1 genannten Voraussetzungen für die EWG-Zulassung durch amtliche oder amtlich anerkannte und wissenschaftlich brauchbare Versuche und Analysen festgestellt wird.

Artikel 9

1. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, daß für jedes EWG-zugelassene Pflanzenschutzmittel eine Unterlage zusammengestellt wird. Eine solche Unterlage enthält zumindest eine Kopie des Antrags, eine Aufstellung der vom Mitgliedstaat bei der Entscheidung über den Antrag durchgeführten Verwaltungsmaßnahmen und der hauptsächlichen Versuchs- und Analyseergebnisse, auf die sich die Zulassung stützt.

2. Die Mitgliedstaaten unterrichten die anderen Mitgliedstaaten und die Kommission schriftlich und unverzüglich über jedes nach den Bestimmungen dieser Richtlinie EWG-zugelassene Pflanzenschutzmittel; dabei werden der Inhalt und die Dauer der Zulassung angegeben sowie Doppel aller verschiedenen Etiketten oder Etikettenentwürfe beigefügt, mit denen das Pflanzenschutzmittel innerhalb der Gemeinschaft in den Verkehr gebracht werden soll. Sie unterrichten die anderen Mitgliedstaaten und die Kommission außerdem unverzüglich über alle etwaigen Änderungen des Inhalts der Zulassung, die nicht Gegenstand einer besonderen Zulassung sind.

3. Alle Änderungen der in Artikel 15 Abs. 3.1. Nummern 12, 13 und 14 auf dem Etikett für ein EWG-zugelassenes Pflanzenschutzmittel vorgesehenen Angaben sind als gesonderte EWG-Zulassung anzusehen.

Artikel 10

Die Mitgliedstaaten stellen den anderen Mitgliedstaaten und der Kommission auf deren Anforderung die nach Artikel 9 (1.) vorgeschriebenen Unterlagen zur Verfügung und erteilen ihnen auf Wunsch und soweit wie möglich alle zum Verständnis der Zulassung erforderlichen Auskünfte.

Artikel 11

1. Die Mitgliedstaaten schreiben vor, daß die Dauer der EWG-Zulassung spätestens zehn Jahre nach Ablauf des auf die EWG-Zulassung folgenden 31. Dezember endet. Sie kann nach Ablauf für einen weiteren zehn Jahre nicht überschreitenden Zeitraum und darauf folgend erneut für Zeiträume, die zehn Jahre nicht überschreiten, erneuert werden.

2. Die EWG-Zulassung wird zurückgenommen oder eingeschränkt

 2.1. wenn sich herausstellt, daß die Voraussetzungen für die Zulassung nicht oder nicht mehr erfüllt sind;

 2.2. wenn falsche oder irreführende Angaben über Tatsachen gemacht worden sind, von denen die Zulassung abhängt.

3. Die Zulassung wird jederzeit auf schriftlichen Antrag des Inhabers der Zulassung an den Mitgliedstaat, der diese ausgesprochen hat, zurückgenommen.

Artikel 12

1. Ab 31. Dezember des Jahres nach dem Jahre der EWG-Zulassung dürfen die Mitgliedstaaten das Inverkehrbringen eines Pflanzenschutzmittels nicht auf Grund der in dieser Richtlinie und ihren Anhängen enthaltenen Anforderungen ablehnen, verbieten oder beschränken, wenn es den Vorschriften dieser Richtlinie und ihrer Anhänge entspricht.

2. Abweichend von Absatz 1 kann ein Mitgliedstaat auf Antrag, der spätestens drei Monate vor Ablauf der genannten Frist zu stellen ist, nach dem Verfahren des Artikels 20 ermächtigt werden, den Verkehr mit einem Pflanzenschutzmittel in seinem Gebiet ganz oder teilweise zu untersagen oder den Verwendungsbereich einzuschränken oder zu verändern.

3. Die Ermächtigung nach Absatz 2 kann nur erteilt werden, wenn ein Pflanzenschutzmittel im Gebiet des antragstellenden Mitgliedstaats eine der in Artikel 4 Abs. 1.1. Anforderungen nicht erfüllt. Dies ist auf Grund von amtlichen oder amtlich anerkannten und wissenschaftlich brauchbaren Prüfungen nachzuweisen, sofern es sich nicht bereits aus den Angaben bei der Antragstellung ergibt.

4. Hat ein Miegliedstaat nicht die Absicht, für ein Pflanzenschutzmittel einen Antrag nach Absatz 2 zu stellen, so unterrichtet er davon die Kommission oder richtet eine entsprechende Erklärung an den Ständigen Ausschuß für Pflanzenschutz.

5. Haben alle Mitgliedstaaten nach Absatz 4 die Unterrichtung oder Erklärung abgegeben, so gilt die in Absatz 1 vorgesehene Frist nicht mehr, und Artikel 13 Abs. 1 findet Anwendung.

6. Die in Absatz 1 vorgesehene Frist kann vor ihrem Ablauf bei Vorliegen triftiger Gründe nach dem Verfahren des Artikels 20 verlängert werden.

Artikel 13

1. Die Kommission veröffentlicht — möglichst vor Ende eines jeden Jahres — eine Aufstellung aller Pflanzenschutzmittel, die im folgenden Jahre innerhalb der Gemeinschaft mit der Bezeichnung

„EWG-zugelassen" in den Verkehr gebracht werden dürfen. Die Veröffentlichung erfolgt im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unter der Bezeichnung „Gemeinsamer Katalog der EWG-zugelassenen Pflanzenschutzmittel" unter Hinzufügung der Jahreszahl. Bei Abweichung des Katalogs gegenüber der Zulassung ist der Inhalt der Zulassung maßgebend.

2. Jeder Mitgliedstaat legt jährlich eine Liste der nach den Bestimmungen dieser Richtlinie EWG-zugelassenen Pflanzenschutzmittel und ihrer in seinem Gebiet vorgesehenen Verwendungszwecke an.

Artikel 14

Wird festgestellt, daß ein EWG-zugelassenes Pflanzenschutzmittel in einem Mitgliedstaat auch bei sachgerechter Anwendung für einen vorgesehenen Zweck in seinem Gebiet

1. schädliche Auswirkungen für die Gesundheit von Menschen oder Tieren hat, oder
2. unannehmbare Auswirkungen für Pflanzen oder Pflanzenerzeugnisse hat, oder
3. unannehmbar nachteiligen Einfluß auf die Umwelt hat,

so kann der Mitgliedstaat auf Antrag nach dem Verfahren des Artikels 20 ermächtigt werden, den Verkehr mit diesem Pflanzenschutzmittel in seinem Gebiet ganz oder teilweise zu untersagen oder seinen Verwendungszweck einzuschränken.

Artikel 15

1. Für die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung der EWG-zugelassenen Pflanzenschutzmittel gilt die Richtlinie des Rates vom ... zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten für die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung von Schädlingsbekämpfungsmitteln.

2. Die Mitgliedstaaten treffen alle zweckdienlichen Maßnahmen, damit Pflanzenschutzmittel, die nach den Bestimmungen dieser Richtlinie zugelassen sind, nur in den Verkehr gebracht werden dürfen, wenn ihre Verpackung den nachstehenden Anforderungen entspricht:

2.1. Die Verpackungen müssen so hergestellt und beschaffen sein, daß vom Inhalt nichts unbeabsichtigt nach außen gelangen kann; dies gilt nicht, wenn besondere Sicherheitsvorrichtungen vorgeschrieben sind.

2.2. Der Werkstoff der Verpackungen und ihrer Verschlüsse darf vom Inhalt nicht angegriffen werden und keine schädlichen oder gefährlichen Verbindungen mit ihm eingehen.

2.3. Die Verpackungen und ihre Verschlüsse müssen in allen Teilen so fest und stark sein, daß sie sich nicht lockern, und allen Beanspruchungen, denen sie erfahrungsgemäß beim Umgang ausgesetzt sind, zuverlässig standhalten.

Jede Verpackung, die diesen Anforderungen entspricht, wird als ausreichend angesehen.

3. Die Mitgliedstaaten schreiben vor, daß zusätzlich zu der in Absatz 1 genannten Kennzeichnung die Verpackung von EWG-zugelassenen Pflanzenschutzmitteln in bezug auf die Kennzeichnung den nachstehenden Anforderungen entsprechen:

3.1. Auf jeder Verpackung müssen folgende Angaben deutlich lesbar und unverwischbar angebracht sein:

3.1.1. Handelsname oder Bezeichnung des Pflanzenschutzmittels;

3.1.2. Die Worte „EWG-zugelassen" mit der abgekürzten Bezeichnung des Mitgliedstaates, der das Pflanzenschutzmittel zugelassen hat, nach dem Internationalen Automobilkode;

3.1.3. Name und Anschrift des Inhabers der EWG-Zulassung und die EWG-Zulassungsnummer des Pflanzenschutzmittels; die Nummer muß unmittelbar der nach Absatz 3.1.2. vorgeschriebenen Abkürzung des Mitgliedstaates folgen;

3.1.4. Falls unterschiedlich von Absatz 3.1.3., Name und Anschrift desjenigen, der das Pflanzenschutzmittel erstmalig in den Verkehr bringt;

3.1.5. Die Bezeichnung aller im Pflanzenschutzmittel enthaltenen Wirkstoffe mit entsprechenden Gehalten. Jeder Wirkstoff muß mit seinem oder einem der für ihn in Anhang I aufgeführten Namen bezeichnet sein. Die entsprechenden Gehalte müssen auf Basis reiner Wirkstoffe wie folgt ausgedrückt werden:

— für Schädlingsbekämpfungsmittel, die Feststoffe, Aerosole, flüchtige Flüssigkeiten (Siedepunkt max. 50° C) oder zähflüssige Flüssigkeiten (nicht weniger als 1 000 Centipoises bei 20° C) sind, in Gewichtsprozent;

— für andere Flüssigkeiten in Gewichtsprozent und in g/l bei 20° C;

— für Gase in Volumenprozent.

3.1.6. Gewicht oder Volumen des Inhalts, ausgedrückt in metrischen Einheiten;

3.1.7. Kennzeichnung der während eines bestimmten Zeitraums hergestellten Partie;

3.1.8. Physikalischer Zustand der Zubereitung (z. B. Spritzpulver, Emulsionskonzentrat usw.);

3.1.9. Hinweise auf etwaige besondere Gefahren für die Umwelt im allgemeinen

und für Menschen und Tiere im besonderen. Für Hinweise auf diese Gefahren sollten entsprechende Standardsätze aus Anhang III dieser Richtlinie sowie Anhang III der Richtlinie 67/548/EWG des Rates vom 27. Juni 1967 entnommen werden;

3.1.10. Ratschläge für den Schutz der Umwelt im allgemeinen und des Menschen und der Tiere im besonderen. Für diese Ratschläge sollten entsprechende Standardsätze aus Anhang IV dieser Richtlinie sowie Anhang IV der Richtlinie 67/548/EWG des Rates vom 27. Juni 1967 entnommen werden;

3.1.11. Die Art des Pflanzenschutzmittels (z. B. Insektizid, Wachstumsregler, Herbizid usw.);

3.1.12. Die Anwendungen des Pflanzenschutzmittels;

3.1.13. Gebrauchsanweisung und Zeitpunkt für jede betroffene Anwendung;

3.1.14. Aufwandmenge für jede betroffene Anwendung, ausgedrückt in metrischen Einheiten.

3.1.15. Gegebenenfalls Wartezeit zwischen Anwendung und
- a) Ansaat oder Pflanzung,
- b) Ernte,
- c) Verwendung oder Verbrauch, oder
- d) Ansaat oder Pflanzung nachfolgender Kulturen

für jede Anwendung.

3.1.16. Warnhinweis auf eventuell auftretende Phytotoxizität, Empfindlichkeit bestimmter Sorten, Geschmacksbeeinflussung von Erzeugnissen und andere unerwünschte Erscheinungen, zusammen mit den zu beachtenden Fristen zwischen Anwendung und Ansaat oder Pflanzung
- a) der betroffenen Kultur oder
- b) nachfolgender Kulturen.

3.1.17. Falls ein Merkblatt nach den Bestimmungen des Absatzes 3.5. beigefügt ist, der Satz: „Vor Gebrauch beiliegendes Merkblatt lesen".

Bei den nach den Bestimmungen dieser Richtlinien zugelassenen Pflanzenschutzmitteln dürfen Angaben wie „ungiftig" oder „unschädlich" oder alle anderen gleichartigen Angaben nicht auf dem Kennzeichnungsschild erscheinen. Es sind jedoch Angaben über Bienenunschädlichkeit oder die Unschädlichkeit gegenüber anderen Organismen, die ausdrücklich angegeben werden müssen, zulässig (z. B. Schädlinge, Fische, Wild, Nützlinge usw.), sofern sich diese Angaben auf den normalen Gebrauch des Pflanzenschutzmittels beziehen.

3.2. Das nach den Bestimmungen des Absatzes 3.1. vorgeschriebene Kennzeichnungsschild ist auf einer oder mehreren Flächen der Verpackung so anzubringen, daß es waagerecht gelesen werden kann, wenn die Verpackung in üblicher Weise abgestellt wird. Für die Abmessungen des Kennzeichnungsschildes gelten folgende Formate:

Fassungsvermögen der Verpackung	Format
— bis 3 l	möglichst mindestens 52 × 74 mm
— über 3 l bis höchstens 50 l	mindestens 74 × 105 mm
— über 50 l bis höchstens 500 l	mindestens 105 × 148 mm
— über 500 l	mindestens 148 × 210 mm.

Es muß mit seiner ganzen Oberfläche an der das Pflanzenschutzmittel unmittelbar enthaltenden Verpackung haften.

3.3. Ein Kennzeichnungsschild ist nicht erforderlich, wenn die Kennzeichnung in der in Absatz 3.2. vorgeschriebenen Art und Weise auf der Verpackung selbst deutlich angebracht ist.

3.4. Die Mitgliedstaaten können das Inverkehrbringen von nach den Bestimmungen dieser Richtlinie EWG-zugelassenen Pflanzenschutzmitteln in ihrem Hoheitsgebiet davon abhängig machen, daß der Text der Kennzeichnung zumindest in einer ihrer Amtssprachen abgefaßt ist.

3.5. Die Mitgliedstaaten können zulassen, daß die nach den Bestimmungen von Absatz 3.1. Ziffer 13 und 16 erforderlichen Angaben in einem die Verpackung begleitenden Merkblatt erscheinen, wenn die auf der Verpakkung verfügbare Fläche eine Kennzeichnung gemäß Absatz 3.2. nicht zuläßt. Im Sinne dieser Richtlinie gilt ein solches Merkblatt als Bestandteil der Kennzeichnung.

4. Die Mitgliedstaaten schreiben vor, daß giftige EWG-zugelassene Pflanzenschutzmittel eine auffällige Farbe haben müssen.

Artikel 16

1. Die Mitgliedstaaten dürfen das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln, die den Vorschriften dieser Richtlinie und ihrer Anhänge entsprechen, nicht auf Grund ihrer Farbe, ihrer Verpackung oder ihrer Kennzeichnung verbieten, beschränken oder behindern.

2. Absatz I berührt nicht das Recht der Mitgliedstaaten, vorzuschreiben, daß

2.1. die Etiketten einen Hinweis tragen, wonach EWG-zugelassene Pflanzenschutzmittel zusätzlichen einzelstaatlichen Vorschriften über den Schutz des Anwenders oder über die

Personen, die sie in den Verkehr bringen dürfen, unterworfen sind.

2.2. die Etiketten eine Erklärung enthalten, wonach EWG-zugelassene Pflanzenschutzmittel nicht für andere Zwecke oder in anderer Weise als auf dem Etikett vorgesehen, verwendet werden dürfen.

3. Die Mitgliedstaaten setzen die anderen Mitgliedstaaten und die Kommission von der Anwendung des Absatzes 2 in Kenntnis.

Artikel 17

Die Mitgliedstaaten sehen geeignete Maßnahmen vor, daß EWG-zugelassene Pflanzenschutzmittel im Verkehr zumindest durch Stichproben auf das Vorliegen der in dieser Richtlinie vorgesehenen Anforderungen amtlich überwacht werden.

Artikel 18

Die Mitgliedstaaten treffen alle zweckdienlichen Maßnahmen, damit die amtlichen Untersuchungen von EWG-zugelassenen Pflanzenschutzmitteln zur Feststellung, ob die aufgrund von Rechts- oder Verwaltungsvorschriften festgelegten Voraussetzungen erfüllt sind, nach gemeinschaftlichen Probenahmeverfahren und Analysemethoden durchgeführt werden.

Artikel 19

1. Nach dem Verfahren des Artikels 20 werden unter Berücksichtigung des Standes der wissenschaftlichen und technischen Erkenntnisse

1.1. Kriterien für die Zusammensetzung, Reinheit und Beschaffenheit der in Anhang I aufgeführten Wirkstoffe festgelegt, soweit dies erforderlich erscheint,

1.2. Erläuterungen für die Angaben des Anhangs II aufgestellt,

1.3. die erforderlichen Änderungen der Anhänge I, II, III und IV vorgenommen,

1.4. die in Artikel 18 genannten Verfahren und Methoden festgelegt.

2. Wirkstoffe werden in Anhang I nur aufgenommen,

2.1. wenn auf Grund vorliegender Ergebnisse zu erwarten steht, daß bei den auf ihrer Grundlage hergestellten Pflanzenschutzmitteln die Anforderungen von Artikel 4 Abs. 1 erfüllt sein werden, und

2.2. wenn ihre Rückstände, sofern sie eine Gefahr für die Gesundheit von Mensch und Tier darstellen, durch praktisch brauchbare Methoden bestimmbar sind.

Artikel 20

1. Wird auf das in diesem Artikel festgelegte Verfahren Bezug genommen, so befaßt der Vorsitzende unverzüglich den durch Beschluß des Rates vom ... eingesetzten Ständigen Ausschuß für Pflanzenschutz, im folgenden „Ausschuß" genannt, entweder von sich aus oder auf Antrag eines Mitgliedstaates.

2. In dem Ausschuß werden die Stimmen der Mitgliedstaaten nach Artikel 148 Abs. 2 des Vertrages gewogen. Der Vorsitzende nimmt an der Abstimmung nicht teil.

3. Der Vertreter der Kommission unterbreitet einen Entwurf für die zu treffenden Maßnahmen. Der Ausschuß nimmt zu diesen Maßnahmen innerhalb einer Frist Stellung, die der Vorsitzende entsprechend der Dringlichkeit der zu prüfenden Fragen bestimmen kann. Die Stellungnahme kommt mit einer Mehrheit von einundvierzig Stimmen zustande.

4. Die Kommission erläßt die Maßnahmen und sieht sofort deren Anwendung vor, wenn sie der Stellungnahme des Ausschusses entsprechen. Entsprechen sie der Stellungnahme des Ausschusses nicht oder ist keine Stellungnahme ergangen, so schlägt die Kommission dem Rat alsbald die zu treffenden Maßnahmen vor. Der Rat erläßt die Maßnahmen mit qualifizierter Mehrheit.

Hat der Rat nach Ablauf einer Frist von drei Monaten nach Unterbreitung des Vorschlags keine Maßnahmen beschlossen, so trifft die Kommission die von ihr vorgeschlagenen Maßnahmen und sieht sofort deren Anwendung vor.

Artikel 21

1. Die Mitgliedstaaten setzen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, um dieser Richtlinie binnen achtzehn Monaten nach ihrer Bekanntgabe nachzukommen, und setzen die Kommission hiervon unverzüglich in Kenntnis.

2. Nach Bekanntgabe dieser Richtlinie unterrichten die Mitgliedstaaten die Kommission so rechtzeitig von allen Entwürfen der Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die sie auf dem von dieser Richtlinie erfaßten Gebiet zu erlassen beabsichtigen, daß diese sich hierzu äußern kann.

Artikel 22

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Anhang I

Wirkstoffe für EWG-zugelassene Pflanzenschutzmittel

alachlor
alachlore
alaclor
alachloor

aldicarb
aldicarbe

aluminiumphosphid
aluminium phosphide
phosphure d'aluminium
fosfuro di alluminio
aluminiumfosfide

anthraquinon
anthraquinone
antrachinone
anthrachinon

asulam
asulame

atrazin
atrazine
atrazina

azinphos-methyl
azinphos-méthyl
azinfos-metile
azinfos-methyl

barban
barbane

benomyl
bénomyl
benomil

bentazon
bentazone

benzoylprop-ethyl
Benzoylprop-äthyl
benzoylprop-éthyl
benzoilprop-etile

binapacryl
binapacril

bromacil
bromacile

bromophos
bromofos

captafol

captan
captane
captano

carbaryl
carbaril

carbophenothion
carbophénothion
carbofenotion
carbofenothion

chloraniformethan
chloraniforméthane
cloraniformetano
chloraniformethaan

chlorbufam
chlorbufame
clorbufam
chloorbufam

chlorodimeform
chlordimeform
chlordiméforme
clordimeform
chloordimeform

chlorfenvinphos
clorfenvinfos
chloorfenvinfos

chloroxuron
cloroxuron

chlorpropham
chlorprophame
clorprofam
chloorprofam

chlorpyrifos
chlorpyriphos
clorpirifos
chloorpyrifos

chlorthiamid
chlorthiamide
clortiamid
chloorthiamide

chlortoluron
clortoluron
chloortoluron

coumatetralyl
coumatétralyl
cumatetralil
cumatetralyl

crimidin
crimidine
crimidina

cycluron
cicluron

cyhexatin
ciexatin

2,4-D *)

*) kun tilladt som salte og estere
nur als Salze und Ester zugelassen
admis seulement comme sels et esters
permitted only as salts and esters
ammesso solo come sali e esteri
enkel toegelaten als zouten en esters

desmetryn
desmetryne
desmétryne
desmetrina

dalapon Na-salt
Dalapon-Natriumsalz
dalapon-sodium
dalapon sale di sodio
dalapon-natrium

dazomet

demeton-S-methylsulfon
demeton-S-methylsulphone
déméton-S-méthylsulphone
demeton-S-metilsulfone

diazinon
diazinone

dicamba *)

dichlobenil
dichlobénil
diclobenil

dichlofluanid
dichlofluanide
diclofluanide

dichlorprop *)
diclorprop
dichloorprop

dichlorpropan
dichloropropane
dicloropropano
dichloorpropaan

dichlorvos
diclorvos
dichloorvos

dicofol

dimethirimol
diméthirimol
dimetirimol

dimethoat
dimethoate
diméthoate
dimetoato
dimethoaat

dinocap

*) kun tilladt som salte
nur als Salze zugelassen
permitted only as salts
admis seulement comme sels
ammesso solo come sali
enkel toegelaten als zouten

dinoseb og dets ammonium og amin salte
Dinoseb und seine Ammonium und Aminsalze
dinoseb and its ammonium and amine salts
dinosèbe et ses sels d'ammonium et sels d'amine
dinoseb e suri sali d'ammonio e d'ammine
dinoseb en zijn ammonium — en amine zouten

dinoseb acetat
Dinosebacetat
dinoseb acetate
dinosèbe : ester acétique
dinoseb acetato
dinosebacetaat

diquat dibromid
Deiquat dibromid
diquat dibromide
diquat dibromuro

diuron

DNOC

dodemorph
dodémorph
dodemorf

dodin
dodine
doguadine
dodina

endosulfan

EPTC

fenazaflor
fénazaflor
fenazafloor

fenitrothion
fénitrothion
fenitrotion

fenthion
fention

ferbam
ferbame

ferrosulfat
Eisen-II-sulfat
ferrous sulphate
sulfate de fer
ferro solfato
ferrosulfaat

folpet
folpel

fonofos

formetanat
formetanate
formétanate
formetanato
formetanaat

ioxynil *)
Joxynil

kobberoxychlorid
Kupferoxychlorid
copper oxychloride
oxychlorure de cuivre
ossicloruro di rame
koper oxychloride

lenacil
lénacile

lindan
lindane
lindano
lindaan

linuron

malathion
malation

mancozeb
mancozèbe

maneb
manèbe

MCPA *)

mechlorprop *)
mecoprop
mécoprop

metaldehyd
metaldehyde
métaldéhyde
metaldeide

methabenzthiazuron
méthabenzthiazuron
metabenztiazuron

methidathion
méthidathion
metidation

methomyl
méthomyl
métomil

---

*) kun tilladt som alkali salte og octansyre-ester
nur als Alkasisalze und Octanoat zugelassen
permitted only as alkali metal salts and octanoic ester
admis seulement comme sels alcalins et ester octanoïque
ammesso solo come sali alcalini ed estere ottanoico
enkel toegelaten als aalkalimetaalzouten en octanoaat

*) kun tilladt som salte
nur als Salze zugelassen
permitted only as salts
admis seulement comme sels
ammesso solo come sali
enkel toegelaten als zouten

methoprotryn
methoprotryne
métoprotryne
metoprotrin
méthoprotryne

methoxychlor
méthoxychlore
metossicloro
methoxychloor

methylbromid
Methylbromid (Brom-methan)
bromomethane (methyl bromide)
bromure de méthyle (bromométhane)
bromuro di metile (bromometano)
methylbromide (broommethaan)

metiram
métirame
metirame-zinc

metobromuron
métobromuron

metoxuron
métoxuronì

metribuzin
métribuzin

mercaptodimethur
methiocarb
méthiocarbe
metiocarb

mevinphos
mévinphos
mevinfos

monolinuron

monuron

natrium chlorat
Natriumchlorat
sodium chlorate
chlorate de soude
sodio clorato
natrium chloraat

nicotin
Nikotin
nicotine
nicotina
nikotine

nicotinsulfat
Nikotinsulfat
nicotine sulphate
sulphate de nicotine
solfato di nicotina
nicotinsulfaat

nitrofen
nitrofène
nitrofeen

omethoat
omethoate
ométhoate
ometoato
omethoaat

oxydemeton-methyl
oxydéméton-méthyl
essidemeton-metile
paraquat dichlorid og di-(methylsulfat)
Paraquat dichlorid und di-(methylsulfat)
paraquat dichloride and di-(methylsulphate)
paraquat dichloride et di-(méthylsulfate)
paraquat dicloro e di-(metilsolfato)
paraquat dichloride en di-(methylsulfaat)

parathion
paration

pentachlorphenol
pentachlorophenol
pentachlorophénol
pentclorofenolo
pentachloorphenol
pentachloorfenol

pentachlorphenol Na-salt
Natrium-pentachlorphenolat
sodium pentachlorphenate
pentachlorophénate de sodium
pentaclorofenato di sodio
natrium pentachloorfenolaat

phenmedipham
phenmédiphame
fenmedifam

phosalon
phosalone
fosalone

phosmet
fosmet

phosphamidon
fosfamidone
fosfamidon

pirimicarb
pirimicarbe

prometryn
prometryne
prométryne
prometrina

propachlor
propachlore
propaclor
propachloor

propham
prophame
profam

propineb
propinèbe

propyzamid
propyzamide
propizamide

pyrazon
pyrazone
pirazon

pyrethriner *)
Pyrethrine
pyrethrins
pyrèthrines
pirethrine
pyrethrinen

chinomethionat
quinomethionate
chinométhionate
chinometionato
chinomethionaat

rotenon
rotenone
roténone

simazin
simazine
simazina

svovl
Schwefel
sulphur
soufre
zolfo
zwavel

sulfotep

TCA
TCA sodium

terbuthylazin
terbuthylazine
terbutylazine
terbutilazina
terbutylazin

terbutryn
terbutryne
terbutrin

tetradifon
tétradifon

---

*) kun sammen med piperonyl butoxyd
nur zusammen mit piperonylbutoxid
only together with piperonyl butoxide
seulement avec piperonyl butoxide
solo con piperonilbutossido
enkel met piperonylbutoxide

thallium sulfat
Thalliumsulfat
thallium sulphate
sulfate de thallium
tallio solfato
thallium sulfaat

thiometon
thiométon
tiometon

thiophanat
Thiophanat-äthyl
thiophanate-ethyl
thiophanate-éthyl
thiophanate
tiofanato
thiofanaat-ethyl

thiophanat-methyl
thiophanate-methyl
thiophanate-méthyl
méthylthiophanate
tiofanate metile
thiofanaat-methyl

thiram
thirame
tiram

tri-allat
Triallat
tri-allate
triallate
tri-allaat

trichlorfon
triclorfon
trichlorphon
trichloorfon

trichloronat
trichloronate
tricloronato
trichloronaat

tridemorph
tridémorphe
tridémorph
tridemorf

triforin
triforine

vamidothion
vamidotion

warfarin
warfarine
coumafène

zineb
zinèbe

zinkphosphid
zinc phosphide
zinc (phosphure de . . .)
zinco (fosfuro di . . .)
zinkfosfide

ziram
zirame

Anhang II

Muster
Formular für den Antrag auf EWG-Zulassung eines Pflanzenschutzmittels (nachstehend als „Erzeugnis" bezeichnet)

Name der zuständigen Behörde: ....
....
Eingegangen am: ....
Kenn-Nummer: ....

N.B. Reicht der Platz unter einer Position nicht aus, so können die Angaben auf einem getrennt gekennzeichneten Blatt, das dem Formular beigefügt wird, vorgelegt werden. In dem Fall müssen eine Zusammenfassung der Angaben sowie die entsprechende Referenznummer des Blattes unter der betreffenden Position angeführt werden.

1. a) Name des Antragstellers: b) Anschrift und Telefonnummer seines rechtlichen Sitzes innerhalb der Gemeinschaft:		
2. a) Handelsname des Erzeugnisses: b) Versuchsbezeichnung:		
3. Name und Anschrift des Herstellers:		
4. Physikalischer Zustand und Art des Erzeugnisses (z. B. Spritzpulver, Emulsionskonzentrat, Granulat usw.)		
5. Detaillierte Zusammensetzung des Erzeugnisses: 5.1.		
Bezeichnung aller Bestandteile [1]	Gehalt [2]	Errechneter Gehalt an jedem reinen Wirkstoff
5.2. Angabe der nicht in Anhang I genannten Wirkstoffe: 5.3. Zusammensetzung eines jeden bei der Herstellung verwendeten technischen Wirkstoffs, für jede Bezugsquelle getrennt (d. h. Reinheit in Prozentsatz, Art und Prozentsätze der Verunreinigungen, Isomeren, Nebenprodukte):		

[1] Jeder Bestandteil muß mit seinem ISO common name angegeben werden, oder, falls dieser nicht besteht, mit seiner chemischen Bezeichnung gemäß IUPAC-Nomenklatur. Falls es sich um einen chemisch nicht definierbaren Bestandteil handelt, muß er anderweitig charakterisiert werden.

[2] Für Erzeugnisse, die Feststoffe, Aerosole, flüchtige Flüssigkeiten (Siedepunkt $\leq$ 50° C) oder zähflüssige Flüssigkeiten ($\geq$ 1 000 centipoises bei 20° C) sind, in Gewichtsprozent; für andere Flüssigkeiten in Gewichtsprozent und in g/l bei 20° C; für Gase in Volumenprozent.

6. Chemische Eigenschaften eines jeden Wirkstoffs:	
7. Physikalische Eigenschaften 7.1. eines jeden Wirkstoffs: 7.2. des Erzeugnisses:	
8. Methode(n) zur Analyse der Zusammensetzung des Erzeugnisses 8.1. Methode(n) zur qualitativen und quantitativen Bestimmung der im Erzeugnis enthaltenen Wirkstoffe: 8.2. Andere:	
9. Anwendung [3]) 9.1. Wirkungsweise: 9.2. Zu bekämpfende Schadorganismen und zu behandelnde Kultur(en) oder andere Anwendungszwecke: 9.3. Aufwandsmenge(n): 9.4. Anzahl und Zeitpunkt der Anwendungen: 9.5. Anwendungsmethode(n):	
10. Spezifische Phytotxizität einschließlich der für die Vermeidung phytotxischer Auswirkungen notwendigen Wartezeiten, z. B. bei Bodenbegasungsmitteln, persistenten Herbiziden:	
11. Versuchsergebnisse über die Wirksamkeit des Erzeugnisses bei den vorgeschlagenen Anwendungen und unter den vorgesehenen Anwendungsverhältnissen:	
12. Rückstände 12.1. Methode(n) zur Analyse von Rückständen: 12.2. Vorschlag für eine Methode zur amtlichen Kontrolle von sich in genannten Nahrungsmitteln pflanzlicher oder tierischer Herkunft befindlichen Rückständen jeden Wirkstoffes: 12.3. Angaben über die Rückstände:	

[3]) Der Antragsteller hat Kopien aller verschiedenen Etiketten oder Etikettenentwürfe einschließlich der Merkblätter (die nach Artikel 15 Abs. 3.5. als Bestandteile der Kennzeichnung gelten), beizufügen, unter denen das Erzeugnis innerhalb der Gemeinschaft in den Verkehr gebracht werden soll.

12.4. Vorschläge für Höchstmengen der Rückstände jeden sich in genannten Nahrungsmitteln pflanzlicher oder tierischer Herkunft befindlichen Wirkstoffs: 12.5. Vorschläge für Wartezeit(en), einschließlich der einzuhaltenden Wartezeit(en) nach Begasung von Nahrungsmitteln:	
13. Angaben über Art und Größe der Verpackungen, in denen das Erzeugnis in den Verkehr gebracht werden soll:	
14. Haltbarkeit des Erzeugnisses in der Verpackung, in der es in den Verkehr gebracht werden soll:	
15. Angaben über toxikologische Tierversuche:	
16. Vorschlag für die Einstufung des Erzeugnisses nach der Gefährlichkeit [4]):	
17. Medizinische Angaben:	
18. Umwelt 18.1. Angaben über alle Tatsachen, die eine Bewertung der übersehbaren kurz- und langfristigen Gefahren des Erzeugnisses für die Umwelt auf Grund insbesondere seiner toxikologischen Eigenschaften, seiner biologischen Abbaubarkeit, seiner vorgesehenen biologischen Akkumulationsvermögen und der vorgesehenen Erzeugungsmenge ermöglicht: 18.2. Vorgesehene Erzeugungsmenge:	
19. Ist die EWG-Zulassung in einem anderen Mitgliedstaat beantragt worden?	

Ort ....

Datum ....

Unterschrift ....

[4]) Nach den Bestimmungen der Richtlinie des Rates vom . . . . . . zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten für die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung von Schädlingsbekämpfungsmitteln (ABl. . . . .).

Anhang III

Standardsätze für die Bezeichnung der besonderen Gefahren

1. Gefährlich für Haus- und Nutztiere/Wild/Geflügel/freilebende Tiere/freilebende Pflanzen/Bienen/Fische
2. Schädlich für Haus- und Nutztiere/Wild/Geflügel/freilebende Tiere/freilebende Pflanzen/Bienen/Fische
3. Bei (Name des Wirkstoffs) handelt es sich um einen Grundstoff von Pflanzenschutzmitteln mit anhaltender Wirkung und seine wiederholte Anwendung kann zu einer Umweltverschmutzung mit möglichen nachteiligen Folgen führen.

Anhang IV

Standardratschläge

1. Darf nicht bei Kulturen für Nahrungsmittel verwendet werden.
2. Darf nur verwendet werden für (Bezeichnung der Kultur oder des Lebensmittels).
3. Darf nicht verwendet werden für (Bezeichnung der Kultur oder des Lebensmittels) in einer Aufwandsmenge, die (Aufwandsmenge an Wirkstoffen) pro Behandlung überschreitet.
4. Es dürfen nicht mehr als (Anzahl) Behandlungen von (Kultur oder Lebensmittel) pro Saison vorgenommen werden.
5. Darf nicht nach dem (Datum) benutzt werden.
6. Einzuhaltende Mindestwartezeit (Tage/Wochen) zwischen der letzten Behandlung und der Ernte.
7. Tragen Sie (genaue Bezeichnung des Ausrüstungsgegenstandes), wenn Sie innerhalb eines Zeitraumes von (Zeitangabe) nach der Behandlung mit (Bezeichnung des behandelten Erzeugnisses) umgehen.
8. Aufstellen von Warnschildern, um ungeschützte Personen aus den behandelten Gebieten für (Zeitraumangabe) fernzuhalten.
9. Haus- und Nutztiere aus den behandelten Gebieten für (Mindestzeitraumangabe) fernhalten.
10. Alle Haus- und Nutztiere für mindestens (Zeitraum) in behandelten Gewässern fernhalten.
11. Nicht während der Blütezeit anwenden. Blühendes Unkraut nicht aufkommen lassen.
12. Gewässer und Gräben mit dem Erzeugnis oder dem benutzten Behälter nicht verunreinigen.
13. Dicht geschlossen/an einem kühlen Platze/verschlossen/außer Reichweite von Kindern/nicht in der Nähe von Lebensmitteln/nicht in der Nähe von Futtermitteln aufbewahren/von Wärme fernhalten/von offener Flamme fernhalten.
14. Überschüssiges Material mit ...... neutralisieren, Behälter gründlich ausspülen und sicher durch ....../Vergraben beseitigen.
15. Verpackung gründlich entleeren und verbrennen.
16. Spülwasser des Behälters/Ausrüstung von Gewässern, Gräben und Brunnen fernhalten.
17. Kein Gewächshaus/Pilzkeller/Lagerhaus/Schiffslagerraum innerhalb eines Behandlungszeitraums von (Zeitangabe) ohne volle Schutzkleidung oder ohne ein Atemgerät betreten.

Begründung

I. Allgemeine Einführung

Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln ist in der modernen Landwirtschaft ein wesentliches Mittel zum Schutz der Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse gegen Schadorganismen und Unkräuter. Sie leisten einen wesentlichen Beitrag zur Steigerung der Produktivität der Landwirtschaft und zur Sicherstellung der Versorgung.

Viele der Pflanzenschutzmittel enthalten Wirkstoffe, deren Verwendung Gefahren für Menschen, Tiere, Pflanzen und die Umwelt mit sich bringen kann, und die meisten Mitgliedstaaten haben deshalb Vorschriften über den Verkehr mit solchen Erzeugnissen und über ihre Verwendung erlassen. Diese Vorschriften sind unterschiedlicher Art und insbesondere diejenigen, die die Vermarktung betreffen, können den freien Warenverkehr beeinträchtigen und gegebenenfalls sogar den Fortschritt hemmen.

Der vorliegende Vorschlag für eine Richtlinie betrifft das gewerbsmäßige und anderweitige Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln. Er wird durch einen gesonderten Vorschlag ergänzt, den die Kommission gleichzeitig vorlegt und der im wesentlichen darauf abzielt, die Verwendung von bestimmten gefährlichen oder umweltschädlichen Pflanzenschutzmitteln zu verbieten. Die Dienststellen der Kommission prüfen auch eine etwaige Ausdehnung des Anwendungsbereichs dieser Richtlinie auf andere Pestizidentypen.

Dieser Vorschlag sieht die Schaffung einer freiwilligen „EWG-Zulassung" vor, die parallel zu den bestehenden nationalen Bestimmungen über die Zulassung von Pflanzenschutzmitteln Anwendung findet. Jedermann, der Pflanzenschutzmittel in der Gemeinschaft vertreiben will, hat danach die Wahl, ob er, wie bisher, Zulassungen nach nationalem Recht beantragt, oder ob er in Übereinstimmung mit den Vorschriften dieser Richtlinie — sei es allein, sei es neben Zulassungen nach nationalem Recht — in einem Mitgliedstaat eine EWG-Zulassung beantragt, die im Falle der Gewährung normalerweise innerhalb eines Zeitraums von ein bis zwei Jahren (sofern nicht bestimmte Schutzklauseln in Anspruch genommen werden) von allen Mitgliedstaaten anerkannt werden würde.

Die EWG-Zulassung soll den freien Verkehr der Erzeugnisse in der Gemeinschaft gewährleisten, wobei jedoch die einzelnen Mitgliedstaaten, insbesondere im Hinblick auf örtliche Gegebenheiten, ermächtigt werden können, den Verkehr in ihrem Gebiet zu untersagen, sowie den Verwendungsbereich einzuschränken oder zu ändern.

Der Erlaß einer solchen Richtlinie war besonders in der Entschließung des Rates vom 22. Juli 1974 über das Veterinärwesen, den Pflanzenschutz und die Tierernährung gefordert worden[1]). Hierdurch wird gleichzeitig ein Beitrag zur Umweltschutzpolitik der Gemeinschaft geleistet, wie sie im Aktionsprogramm der Europäischen Gemeinschaften für den Umweltschutz [2]) vorgesehen ist.

Der Vorschlag ergänzt gleichzeitig den Vorschlag einer Richtlinie des Rates zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten für die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung von Schädlingsbekämpfungsmitteln [3]). Zusammen mit dem letzten Vorschlag verstärkt der gegenwärtige Richtlinienvorschlag weitgehend den Schutz der Verwender von Pflanzenschutzmitteln und der Verbraucher von Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse.

Es ist zu beachten, daß dieser Vorschlag keine totale Harmonisierung vorsieht. Der Pflanzenschutzmittelmarkt in der Gemeinschaft ist nämlich sehr spezialisiert, und er ist durch ein mannigfaltiges Angebot an Erzeugnissen gekennzeichnet. Tausende von verschiedenen Präparaten, die im Handel sind und die mehrere hundert verschiedene Wirkstoffe enthalten, werden in der Gemeinschaft verwendet — so sind allein in Frankreich über 6 000 Erzeugnisse für die Verwendung in der Landwirtschaft amtlich zugelassen, obwohl sie unbestrittenermaßen nicht alle von wirtschaftlicher Bedeutung sind. Außerdem ist ein erheblicher Teil der national zugelassenen Pflanzenschutzmittel nur für den lokalen oder regionalen Verkehr bestimmt, um den örtlichen oder regionalen landwirtschaftlichen oder ökologischen Bedingungen und Bedürfnissen, die innerhalb so großer Gebiete wie dem der Gemeinschaft wesentlich voneinander abweichen könne, Rechnung zu tragen. Unter diesen Umständen erscheint es wünschenswert, es den Mitgliedstaaten im gegenwärtigen Zeitpunkt zu gestatten, weiterhin in ihren Gebieten Pflanzenschutzmittel nach nationalen Vorschriften zum Verkehr zuzulassen. Auf diese Weise gewährt der vorliegende Vorschlag den Herstellern und Verkäufern von Erzeugnissen mit nur regionalem Interesse die erforderliche Flexibilität.

II. Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln

Artikel 1

Diese Bestimmung umschreibt den sachlichen Geltungsbereich der Richtlinie, nämlich das Inverkehrbringen EWG-zugelassener Pflanzenschutzmittel.

[1]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. C 92 vom 6. August 1974, S. 2

[2]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. C 112 vom 20. Dezember 1973

[3]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. C 40 vom 20. Februar 1975, S. 30

Artikel 2

Diese Bestimmung definiert gewisse Begriffe, die in der Richtlinie verwendet werden, insbesondere den Begriff „Pflanzenschutzmittel", der unter anderem zur Anwendung auf Kulturen und Pflanzenerzeugnisse sowie in Hausgärten bestimmte Insektizide, Akarizide, Nematizide, Molluskizide, Bakterizide, Herbizide, Fungizide, Repellente, Rodentizide, Entblätterungsmittel und Wachstumsregler sowie Totalherbizide und Mittel zur Entkrautung von Gewässern enthält.

Artikel 3

Diese Bestimmung gibt das Grundprinzip der „EWG-Zulassung" wieder.

Artikel 4

Diese Bestimmung enthält die allgemeinen Anforderungen für die EWG-Zulassung, d. h. Nachweis für wirksame und sichere Anwendung für den beabsichtigten Zweck. Sie sieht außerdem vor, daß die erforderlichen wissenschaftlichen Grundsätze und Richtlinien für die Überprüfung der Einhaltung der Anforderungen nach dem Verfahren des Ständigen Ausschusses festzulegen sind, und daß nur bestimmte Wirkstoffe (in Anhang I aufgeführt) in EWG-zugelassenen Pflanzenschutzmitteln enthalten sein dürfen.

Artikel 5

Nach den Bestimmungen der Richtlinie kann eine EWG-Zulassung beantragt werden vom Hersteller, vom Hauptvertriebsunternehmer oder vom Einführer. Jeder Antragsteller muß jedoch einen rechtlichen Sitz in der Gemeinschaft haben.

Artikel 6

Diese Bestimmung legt die Pflichten der einzelnen Mitgliedstaaten fest, alle Anträge für eine EWG-Zulassung, die ihm zugehen, entgegenzunehmen und sofort und schnell zu bearbeiten.

Artikel 7

Diese Bestimmung sieht vor, daß bei Antragstellung zumindest die im Anhang II (Modell eines Antragsformulars) aufgeführten Angaben zu machen sind, und daß diese im Regelfall durch Vorlage wissenschaftlicher Unterlagen belegt werden.

Artikel 8

Diese Bestimmung fordert, daß die Erfüllung der EWG-Zulassungsbedingungen durch amtliche oder von der zuständigen Stelle amtlich anerkannte Versuche nachgewiesen werden muß.

Artikel 9 und 10

Diese Bestimmungen befassen sich mit den Unterlagen, die von jedem Mitgliedstaat zu fertigen sind, und mit dem Zugang der anderen Mitgliedstaaten und der Kommission zu diesen Unterlagen.

Artikel 11

Diese Bestimmung beschränkt die Geltung der EWG-Zulassung auf höchstens zehn Jahre, jedoch mit Verlängerungsmöglichkeit. Sie legt bestimmte Voraussetzungen fest, unter denen eine einmal erteilte Zulassung zurückgenommen oder abgeändert werden kann.

Artikel 12

Diese Bestimmung verpflichtet die Mitgliedstaaten, die freie Verkehrsfähigkeit der EWG-zugelassenen Pflanzenschutzmittel — in der Regel eins bis zwei Jahre nach ihrer nationalen Zulassung — sicherzustellen.

Die einzelnen Mitgliedstaaten können jedoch auf ihren Antrag vor Ablauf der vorgenannten Frist ermächtigt werden, den Verkehr mit einem bestimmten Pflanzenschutzmittel in ihrem Gebiet ganz oder teilweise zu untersagen oder den Verwendungsbereich einzuschränken oder zu verändern. Er muß dann nachweisen, daß dieses Erzeugnis in seinem Gebiet eine Zulassungsvoraussetzung nicht erfüllt.

Artikel 13

Diese Bestimmung regelt die jährliche Veröffentlichung der jeweils in der Gemeinschaft frei verkehrsfähigen, EWG-zugelassenen Pflanzenschutzmittel unter der Bezeichnung „Gemeinsamer Katalog der EWG-zugelassenen Pflanzenschutzmittel" im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften.

Sie verpflichtet außerdem die Mitgliedstaaten zur Führung einer nationalen Liste.

Artikel 14

Hier handelt es sich um eine Schutzklausel, welche die Voraussetzungen und das Verfahren enthält, unter bzw. nach denen die Mitgliedstaaten nach Ablauf der in Artikel 12 vorgesehenen ein- bis zweijährigen Frist den Verkehr eines Pflanzenschutzmittels untersagen oder einschränken können.

Artikel 15

Diese Bestimmung enthält ins einzelne gehende Verpackungs- und Kennzeichnungsvorschriften, die für EWG-zugelassenen Pflanzenschutzmittel gelten, gegebenenfalls neben den im Vorschlag einer Richtlinie des Rates über die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung von Schädlingsbekämpfungsmitteln [3]) vorgesehenen Bestimmungen.

Artikel 16

Diese Bestimmung stellt klar, daß EWG-zugelassene Pflanzenschutzmittel keinen anderen als den in

dieser Richtlinie vorgesehenen Anforderungen an die Färbung, Verpackung und Kennzeichnung unterworfen werden dürfen.

Artikel 17 und 18

Diese Bestimmungen sehen amtliche Kontrollen für EWG-zugelassene Pflanzenschutzmittel durch die Mitgliedstaaten unter Anwendung gemeinschaftlicher Probenahmeverfahren und Analysemethoden vor.

Artikel 19

Nach den Bestimmungen dieses Artikels sollen der Erlaß bestimmter technischer Kriterien für die EWG-Zulassung, die spätere Änderung der Anhänge sowie die Festlegung der gemeinschaftlichen Probenahmeverfahren und Analysemethoden nach dem Verfahren des Ständigen Ausschusses erfolgen.

Artikel 20

Diese Bestimmung legt das Verfahren des Ständigen Ausschusses für Pflanzenschutz im Rahmen dieser Richtlinie fest. Es entspricht den früheren Vorschlägen der Kommission in ähnlichen Fällen.

III. Anhörung der interessierten Kreise

Dieser Richtlinienvorschlag ist unter Mitarbeit von Regierungssachverständigen auf dem Gebiete der Landwirtschaft, der öffentlichen Gesundheit und des Umweltschutzes und nach Anhörung der betroffenen Hersteller-Handels- und Verbraucherorganisationen erstellt worden. Bei der Ausarbeitung sind auch bestehende internationale Empfehlungen auf dem Sachgebiet herangezogen worden.

IV. Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses

Das Europäische Parlament und der Wirtschafts- und Sozialausschuß müssen in Anwendung von Artikel 100 des Vertrags angehört werden, weil die Durchführung dieser Richtlinie eine Änderung von gesetzlichen Bestimmungen in einem oder mehreren Mitgliedstaaten zur Folge hat.